



Pet 1-19-12-9213-028252

99096 Erfurt

Straßenverkehrs-Ordnung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.06.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,

- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird ein Tempolimit für SUV gefordert, da diese zu einem hohen Schadstoffausstoß beitragen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 154 Mitzeichnungen und 22 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine Geschwindigkeitsbegrenzung für SUV sinnvoll wäre. SUV hätten einen hohen Strömungswiderstandscoeffizient und Schadstoffausstoß. Durch entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkungen könnte die Attraktivität dieser Fahrzeuge verringert werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter



Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass Geschwindigkeitsbeschränkungen für bestimmte Fahrzeuge sich in § 3 Absatz 3 und 4 sowie in § 18 Absatz 5 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) finden. Die Beschränkungen gelten für die dort genannten Fahrzeuge, weil sie bedingt durch ihre Bauart eine höhere Gefahr ausstrahlen als diejenigen Fahrzeuge, die entweder unter die Regelgeschwindigkeitsbeschränkungen fallen, beziehungsweise für die auf Autobahnen keine Geschwindigkeitsbeschränkung gilt.

Hierunter fallen unter anderem Personenkraftwagen ohne Anhänger, zu denen auch die durch den Petenten angesprochenen SUV zählen, soweit kein Anhänger mitgeführt wird. Als Unfallverhütungsvorschriften dienen die in der StVO festgeschriebenen Geschwindigkeitsbeschränkungen also der Gefahrenabwehr und sind dem besonderen Polizei- und Ordnungsrecht zuzuordnen.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss im Ergebnis keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.